

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 215/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
4. März 1970

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. Januar 1970 ohne mündliche Verhandlung
durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r	und
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt.

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5. April 1967 und das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 6. November 1964
werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Versichertenrente der Klägerin wegen Auslandsaufenthalts ruht.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 5. April 1967) hat das der Klage auf Auszahlung der Rente stattgebende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (vom 6. November 1964) bestätigt. - Es hat ausgeführt: die Rente ruhe nicht nach § 1315 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Wohl sei die Klägerin weder Deutsche noch frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG); ihr Aufenthalt in Kanada, dessen Staatsangehörigkeit sie seit 1954 besitze, sei aber nicht freiwillig. - Die Vorschriften der §§ 1318 ff RVO, die einer Erfüllung des Anspruchs an einen Deutschen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der RVO entgegenstünden, könnten auf einen berechtigten Ausländer, der sich unfreiwillig im Ausland aufhalte, nicht angewandt werden. Entgegen der Auffassung, die das Bundessozialgericht (BSG) in der in SozR Nr. 2 zu § 1318 RVO veröffentlichten Entscheidung vertreten habe, enthalte das Gesetz auch keine Lücke.

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, dafür, daß die Rente ruhe, spreche der Gedanke der Gleichstellung eines Ausländers mit einem Deutschen. Dem Gesetzeswortlaut könne nicht der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, daß einem Ausländer bei unfreiwilligem Aufenthalt im Ausland die Rente in vollem Umfange ausbezahlen sei, während bei Deutschen verlangt werde, daß die Versicherungszeiten im Geltungsbereich der RVO zurückgelegt seien.

Die Beklagte beantragt,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –) einverstanden erklärt.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Versichertenrente der Klägerin nach Kanada auszus zahlen.

Der Ruhestatbestand des § 1315 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist allerdings nicht erfüllt, weil der – gewöhnliche – Aufenthalt der Klägerin in Kanada nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), nicht als freiwillig anzusehen ist.

Die Versichertenrente der Klägerin ruht aber nach § 1317 i.V.m. den §§ 1318 Abs. 1 Satz 1, 1319 Abs. 2 und 3, 1323 Abs. 1 Satz 1 RVO. Zur Rentenversicherung der Klägerin ist nicht ein einziger Beitrag für eine Beschäftigung im "Geltungsbereich dieses Gesetzes" (GdG) entrichtet worden. Unter diesen Umständen ruht die Rente eines Ausländers, mag er sich auch unfreiwillig gewöhnlich außerhalb des GdG aufhalten. Fälschlich glaubt das LSG, im Aufbau des Gesetzes und in seiner historischen Entwicklung Argumente für die Gegenmeinung zu finden. Schon der Ausgangspunkt des LSG, daß nämlich die Ruhensvorschriften Ausnahmen von der Regel, die Einschränkungen des Ruhens aber Ausnahmen von der Ausnahme enthielten, ist nicht bedenkenfrei. Die Zahlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland ist nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres und unbedingt die Norm. Das Territorialprinzip wurde sicherlich nicht in dem Sinn aufrecht erhalten, wie es früher galt: daß bei einem Aufenthalt des Berechtigten außerhalb des GdG der Rentenanspruch ohne weiteres erlosch oder erst gar nicht entstand.



Damit wurde aber das Territorialprinzip nicht beseitigt. Sein sozialpolitischer Effekt wird vielmehr – anders als es teilweise nach früherem Recht der Fall war – auf dem Wege über das Ruhen der Rente erreicht (Regierungsentwurf des FANG, Bundestagsdrucksache III/1109 S. 46). Aus diesem Grund geht das BSG in seinen Entscheidungen weiterhin von der Geltung des Territorialprinzips aus (vgl. zB BSG 24, 227 = SozR Nr. 2 zu § 1315 RVO; BSG SozR Nr. 5 zu § 1317 RVO).

Der Aufbau des Gesetzes zwingt nicht zu der Auslegung, die ihm das LSG gibt. Zwar mag die Verbindung der Vorschriften über den Leistungsausschluß, so wie ihn das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) enthielt, mit den Ruhensvorschriften, die vorher den §§ 1283 ff RVO aF entsprachen, gesetzestechnisch nicht völlig geglückt sein (vgl. Haensel-Lippert, Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, Komm., 2. Aufl., S. 471). Eine andere Anordnung sah denn auch der Referentenentwurf (nach dem Stand vom 10. Dezember 1958) vor. Dort findet man die spätere Vorschrift des § 1318 RVO – ohne Abweichungen dem Sinn nach – als Ausgangsvorschrift (§ 1315) wieder. Ihr folgen – als §§ 1316 bis 1318, teilweise mit anderem Aufbau und mit anderer Abgrenzung – die später Gesetz gewordenen §§ 1319, 1321 und 1323 RVO. Mit § 1319 des Referentenentwurfs schließt sich die Grundsatzbestimmung an: "Unbeschadet der §§ 1315, 1316 und 1317 werden Renten für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin nicht gewährt." Den Abschluß (§ 1320) bildet – im wesentlichen gleichlautend, aber um den rentenversicherungsrechtlichen Inhalt der Vorschriften des § 8 Abs. 3 und 4 FremdRG erweitert – die Ausländervorschrift des § 1283 RVO aF (jetzt § 1315 RVO). Welche Gründe dafür maßgebend waren, daß der Regierungsentwurf die Vorschriften in anderer Reihenfolge als der Referentenentwurf brachte, mag auf sich beruhen. Daß an der ursprünglichen



- 5 -

Gesamtkonzeption etwas geändert werden sollte, ist jedenfalls während des Gesetzgebungsverfahrens nicht geäußert worden.

Nach der Rechtslage, die dem jetzt geltenden Recht voraus-
ging, konnte der Ausländer, der nach § 8 FremdRG einen
Leistungsanspruch hatte, – wegen des Ruhens der Rente – die
Zahlung nicht verlangen, wenn sein gewöhnlicher Aufenthalt
im Ausland (§ 1283 RVO aF = § 1320 des Referentenentwurfs)
freiwillig war. Darüber hinaus war es aber damals allge-
meine Meinung, daß dem Ausländer auch bei unfreiwilligem
Auslandsaufenthalt ein "voller" Leistungs- und Zahlungsan-
spruch nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 FremdRG zu-
stehe (vgl. BSG 15, 29, 32 = SozR Nr. 8 zu § 8 FremdRG).

An diese Rechtsgestaltung hat der Gesetzgeber angeknüpft.
Ihm kam es (Begründung zum Regierungsentwurf III/1109 S. 46
zu Nr. 4) lediglich darauf an, im Unterschied zur bisherigen
Regelung die in Betracht kommenden Ruhenstatbestände einheit-
lich auszugestalten. Die bis dahin in der RVO und im Fremd-
rentenrecht verstreuten Vorschriften sollten in einem Gesetz
gebracht und systematisch vereinheitlicht werden. Dagegen
ist der Wille zu einer weitergehenden grundlegenden Rechts-
änderung nicht erkennbar geworden. Das wäre auch mit der
Linie, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift über die Nicht-
zahlung von Renten an Ausländer im Ausland einhält, schwer-
lich zu vereinbaren. Der Zweck einer solchen Vorschrift be-
steht darin, den Abschluß solcher zwischenstaatlicher und
übernationaler Sozialversicherungsabkommen anzuregen, durch
welche den eigenen im Inland lebenden Landsleuten die Erfül-
lung der im Ausland erworbenen Ansprüche sichergestellt wird
(vgl. Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslands-
rentenrecht, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 1315 RVO, S. 144). Von den
Sozialversicherungen der vertragschließenden Staaten sollen
die Angehörigen des Partnerstaates wie eigene Staatsangehörige
behandelt werden. Verpflichtungen aber, die nicht einmal den
eigenen Bürgern gegenüber bestehen, werden Ausländern gegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

über erst recht nicht ohne ausdrückliche Zusicherung übernommen sein. Deshalb ist anzunehmen, daß § 1315 Abs. 1 Satz 1 RVO keine abschließende Regelung über Leistungen an Nichtdeutsche jenseits der Landesgrenzen darstellt. Vielmehr wird diese Vorschrift durch die §§ 1317 ff RVO zusätzlich eingeschränkt. Die gedankliche Verbindung zwischen § 1315 RVO und den ausdrücklich für Deutsche gegebenen Anordnungen der §§ 1318 und 1319 RVO ist durch das Wort "auch" in § 1317 hergestellt. Damit wird ausgesprochen, daß die Bestimmungen über das Ruhen der Renten, die in den vorausgegangenen Vorschriften für Ausländer gelten, von dieser Gesetzesstelle an für beide Personengruppen – für Ausländer und "auch" für Deutsche – maßgebend sind.

Sollte man dieser Auslegung nicht zustimmen, hätte man allerdings mit dem 1. Senat des Bundessozialgerichts – in dem in SozR Nr. 2 zu § 1318 RVO veröffentlichten Urteil – davon auszugehen, daß das Gesetz in bezug auf die Geltung der §§ 1317 ff RVO für Ausländer eine durch Interpretation zu schließende Lücke aufweise. Die Annahme einer solchen Lücke und die Art ihrer Ausfüllung erscheint aus der bereits angeführten Erwägung heraus gerechtfertigt, nämlich aus der Überlegung, daß nicht zu unterstellen ist, der Gesetzgeber habe Ausländern eine Rechtsposition verschaffen wollen, die er den eigenen Staatsbürgern vorenthalte.

Hiernach kann der Klägerin die Rente nicht nach Kanada überwiesen werden.

- 7 -



- 7 -

Der Revision war stattzugeben. Die Kostenentscheidung
beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)